

GEGENÜBERSTELLUNG
(§ 4 Abs 2 erster Satz und Abs 3 und § 12 Abs 1 erster Satz)
DER
SATZUNGSÄNDERUNGEN
2025

VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe

Diese Gegenüberstellung enthält jene Satzungsänderungen, die den Aktionären in der 34. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 23. Mai 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

ALT

...

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital

...

2. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens 20. Mai 2026 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen.

...

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.

...

NEU

...

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital

...

2. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens **22. Mai 2030** ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen.

...

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom **23. Mai 2025** ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.

...

2. Der Aufsichtsrat

...

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. ...

2. Der Aufsichtsrat

...

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen, ~~oder~~ zwei **oder drei** Stellvertreter. ...

Zuletzt geändert in der 30. ordentl. Hauptversammlung am 21. Mai 2021 und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- & Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom 30. Juni 2021, GZ FMA-VU174.340/0001-VPR/2021.

Zuletzt geändert in der **34.** ordentl. Hauptversammlung am **23. Mai 2025** und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- & Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom XX. XXXXX 2025, GZ. FMA-XXXXXX/2025.